N			n	a
26	bis	50	3	1,0
51	bis	150	5	0,35
151	bis	500	8	0,2
501	bis	3 200	13	0,15
3 201	bis	10 000	20	0,1
10 001 und mehr		und mehr	30	0,085

In der Tabelle bedeuten:

N	Losgröße	
n	Stichprobenumfang	
а	Faktor zur Berechnung des Sicherheitszuschlages	

4. Bestimmung der Füllmengen

- a) Es sind in der Regel zu bestimmen:
 - aa) Längen durch Längenmessung,
 - bb) Längen von Garnen durch Wägung in Verbindung mit einer Bestimmung der Feinheit,
 - cc) Flächen durch Längenmessung,
 - dd) Stückzahl durch Zählung.
- b) Abweichend von Nummer 4 Buchstabe a Unterbuchstabe aa, cc und dd können bestimmt werden:
 - aa) Längen durch Wägungen in Verbindung mit der Bestimmung der mittleren längenbezogenen Masse nach Nummer 5 Buchstabe b, wenn folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:
 - aaa) Die Wägewerte der nach Nummer 5 Buchstabe b ermittelten Einzellängen dürfen vom gebildeten Mittelwert um nicht mehr als \pm 1 v. H. abweichen.
 - bbb) Bei der Prüfung der Fertigpackungen muss der Wägewert, der 2 v. H. der gekennzeichneten Länge entspricht, mindestens das 10fache des Teilungswertes der verwendeten Waage betragen.
 - bb) Stückzahlen durch Wägung in Verbindung mit der Bestimmung der mittleren stückzahlbezogenen Masse nach Nummer 5 Buchstabe c, wenn folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:
 - aaa) Die Wägewerte der 10 Mittelwerte x_i die nach Nummer 5 Buchstabe c bestimmt sind, dürfen von dem Gesamtmittelwert x_i um nicht mehr als ± 1 v. H. abweichen.
 - Bei der Prüfung der Fertigpackungen muss der Wägewert, der der zulässigen Minusabweichung entspricht, mindestens das 10fache des Teilungswertes der verwendeten Waage betragen.
 Für die Feststellungen nach Nummer 4 Buchstabe b sind in der Regel Netto-Wägungen vorzunehmen.

5. Zusätzliche Feststellungen

- a) Messunsicherheit Die Messunsicherheit des Prüfverfahrens ist zu berücksichtigen.
- b) Bestimmungen der mittleren längenbezogenen Masse Die mittlere längenbezogene Masse des Erzeugnisses ist aus dem Gewicht von mindestens 5 Einzellängen von je mindestens 1 Meter Länge zu bestimmen. Ist die mittlere längenbezogene Masse

200 g

größer als , brauchen die Einzellängen nicht größer als 0,2 Meter zu sein.

c) Bestimmung der mittleren stückzahlbezogenen Masse